

Zwischen zwei Stühlen

Selbst wir Versicherungsmakler wissen nicht immer um die Gefahren, die ein Vertragswechsel zu einer anderen Versicherungsgesellschaft mit sich bringt. Verborgene Deckungen, die sich im neuen Vertrag plötzlich nicht mehr finden, Wartefristen, Ausschlüsse, und letztendlich die Zuordnung eines Versicherungsfalles, wenn sich dieser zeitnah zum Abschlussdatum des neuen Vertrages ereignet, sind erhebliche Stolpersteine.



Von Reinhard Jesenitschnig,
CMS Maklerservice

Ein wesentliches Kriterium für die Deckungsprüfung der Versicherung ist die genaue zeitliche Bestimmung des Schadeneintrittes. Aber gerade hier gibt es immer wieder aus verschiedensten Gründen Schwierigkeiten, und der Versicherungsnehmer gerät in Beweisnotstand. Wer von uns Vermittlern – die wir meist zwischen dem Stuhl unseres Kunden und jenem der Versicherung sitzen – kann nicht ein Lied davon singen, wenn von der Versicherung die bohrende Frage kommt: Ja wann hat es denn nun tatsächlich geblitzt – und im Talon hält sie bereits die Trumpfkarte „Aldis-Auswertung“, um sie im geeigneten Augenblick zu ziehen. Oder: der Versicherungsnehmer wird aufgefordert, Tag und Stunde zu nennen, da Wasser aus Leitungen bestimmungswidrig ausgetreten ist und versicherte Sachen ramponiert hat. Insbesondere dann, wenn der Wechsel zu dieser Versicherung – je nach Schadensbild – erst wenige Wochen, Monate oder Jahre zurückliegt.

Das Schadensbild, meist ein nasser Fleck irgendwo im Gebäude, lässt noch nichts Böses ahnen. Wenn dann aber die tiefer liegenden Folgen und gar die Ursache selbst ans Tageslicht treten, beginnt die Diskussion mit der aktuellen Versicherung. Die starke Durchdringung mit Wasser und die eingesetzte Vermorschung von Holzteilen ließen auf eine längere Einwirkung des Wassers schließen, jedenfalls länger, als die Versicherung Partnerin des Vertrages sei, so argumentiert sie.

Und das Loch als Ursache des Malheurs weise eine Größe – oder vielmehr Kleinheit – auf, die jene Menge von Wasser, von der der Schaden zeuge, in der kurzen Zeit gar nicht entweichen habe lassen.

Vielleicht erfolgt noch eine zwar skeptische aber doch hoffende Rückfrage bei der Vorversicherung, doch auch

hier holt sich der vom Schaden und seinen Folgen bereits gezeichnete Versicherungsnehmer kalte Füße und schon sitzt auch der Kunde zwischen zwei Stühlen. Denn die Vorversicherung verweist ebenfalls auf die durch das Vertragsende zeitlich begrenzte Deckung und auf die Entdeckung des Schadens nach Ablauf des bei ihr bestandenen Vertrages.

Der OGH hat zur Problematik der Vorvertraglichkeit eines zeitlich nicht bestimmbar Versicherungsfalles bereits zu 7 Ob 81/09a ausführlich Stellung genommen. Es handelte sich damals zwar um einen Fall aus der Krankenversicherung, die grundsätzliche Problematik kann aber im gesamten Bereich der Summen- und Schadensversicherungen auftreten.

Eine Krankenversicherung hatte die Deckung für eine Herzklappenoperation, welche aufgrund Verkalkung notwendig geworden war, wegen Vorvertraglichkeit abgelehnt. Nun war es für den Versicherungsnehmer schwierig, zu beweisen, dass die sich Jahre hinziehende Erkrankung während der Vertragslaufzeit begonnen habe und somit ein Versicherungsfall vorläge. Die Obersten Richter kamen zum Schluss, dass in solchen Fällen dem Versicherungsnehmer aus Gründen der Fairness eine gewisse Beweiserleichterung zu gewähren sei. Sie stellten daher folgerichtig fest, dass in solchen Fällen der Nachweis der „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ des Entstehens der Erkrankung erst nach Vertragsabschluss genüge.

In einem kürzlich gefassten Beschluss des OGH (7 Ob 183/11d), dem ein Leitungswasserschaden zu Grunde lag, bekräftigten die Richter ihre damalige Entscheidung. Ein Versicherungsnehmer wechselte im Zuge der Übernahme eines Gebäudes die Versicherung. Wenige Monate danach senkte sich ein Zimmerboden, die Ursache lag in einem minimalen Loch des Heizungsrohres, aus dem Wasser in die Bodenkonstruktion austrat. Als die Isolierung ausreichend durchnässt war, gab sie nach und der begehbare Boden sank ein. Nach Ansicht des Sachverständigen der Versicherung war das Loch, welches nur einen geringen Wasseraustritt zuließ, schon seit geraumer Zeit, vielleicht sogar Jahre, vorhanden. Die Versicherung bestand darauf, dass der Schaden vor Beginn ihres Vertrages eingetreten sei und lehnte ab. Die erste Instanz bestätigte mit den seinerzeitigen Argumenten des OGH die Deckung und gab der Klage des Versicherungsnehmers statt. Sie ar-

gumentierte, dass dieser zwar den Eintritt des Versicherungsfalles zu beweisen habe, aufgrund erheblicher Schwierigkeiten, mit denen er konfrontiert sei, stünden ihm jedoch Beweiserleichterungen zu. Es genüge der Beweis des ersten Anscheins, dass ein Versicherungsfall vorliege. Allerdings könne die Versicherung die Argumente des Versicherungsnehmers widerlegen. Sie muss jedoch den strikten Nachweis von Umständen erbringen, welche die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes darstellen. Wenn sich aber Wahrscheinlichkeit und Gegenwahrscheinlichkeit die Waage hielten, bleibe der Beweis des ersten Anscheins unerschüttert.

Nun, das Berufungsgericht sah das anders und wies die Klage ab. Es verlangte, dass der Versicherungsnehmer beweisen müsse, der Schaden sei „mit hoher (gemeint: mit an Sicherheit grenzender) Wahrscheinlichkeit“ erst nach Vertragsabschluss aufgetreten und nicht – wie die erste Instanz meinte – „mit überwiegender Wahrscheinlichkeit“.

Der Oberste Gerichtshof verwies allerdings in seiner Stellungnahme darauf, dass es genüge, wenn der Versicherungsnehmer ein Mindestmaß an Tatsachen beweise, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalles ergäben. Es sei zwar schon im Zeitraum des Vorvertrages (selten) Wasser ins Heizsystem nachgefüllt worden, das sei aber plausibel auf eine nicht vollständige Entlüftung

der Heizung zurückzuführen gewesen. Erst etwa zehn Monate nach Beginn des neuen Vertrages sei es zum Absinken des Bodens und zu erheblichem Verlust des Wasserdruckes gekommen. Dies werteten die Erstrichter und der OGH als Indiz, dass der Versicherungsfall erst nach Beginn des neuen Vertrages eingetreten sei. Jedenfalls aber habe eine Entstehung des Lecks vor Beginn des neuen Vertrages nicht bewiesen werden können. Zur Klärung eines Verfahrensmangels wurde die Rechtssache nochmals an die Berufungsinstanz verwiesen.

„Treu und Glaube“, ein wichtiges Rechtsprinzip unserer Branche, wird aber selten gelebt, sondern findet sich meist erst als Argument in Gerichtsurteilen.“

Versicherungsnehmer sind in der Regel nicht Juristen. Wollen sie finanzielle Absicherung durch einen Versicherungsvertrag, sind sie den vertraglichen Bedingungen der Versicherungen auf Treu und Glaube ausgeliefert. „Treu und Glaube“, ein wichtiges Rechtsprinzip unserer Branche, wird aber selten gelebt, sondern findet sich meist erst als Argument in Gerichtsurteilen. Da tut es gut, dass den vielfach benachteiligten Vertragspartnern von Versicherungen mit solchen Entscheidungen unserer Obersten Richter der Rücken gestärkt wird. ■